



GEMEINDE ERLIGHEIM LANDKREIS LUDWIGSBURG

Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für das Bürgerhaus „Vordere Kelter“ vom 01. März 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Erligheim in seiner Sitzung vom 01. März 2018 folgende Satzung über die Benutzung und Benutzungsgbührenerhebung für das Bürgerhaus „Vordere Kelter“ beschlossen.

Abschnitt I: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt ausschließlich für die Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses „Vordere Kelter“ sowie der für deren Benutzung erfolgenden Benutzungsgbührenerhebung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter dem Begriff „Räumlichkeiten“ sind das Bürgerhaus „Vordere Kelter“ einschließlich seiner Innenräume und Außenanlagen sowie sämtliche durch die Gemeinde Erligheim dort eingebrachte oder überlassene Einrichtung und Gegenstände zu verstehen.
- (2) Unter dem Begriff „Benutzer“¹ sind alle Einwohner der Gemeinde Erligheim sowie die durch § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg umfassten natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Ortsfremde zu verstehen, welche die Räumlichkeiten für politische, kulturelle und gesellschaftliche Zwecke im Rahmen des Belegungsplanes oder auf Antrag nutzen.

Abschnitt II: Benutzung des Bürgerhauses „Vordere Kelter“

Unterabschnitt 1: Widmung und Nutzungszweck

§ 3 Widmung

Die Räumlichkeiten werden als öffentliche Einrichtung gewidmet.

§ 4 Nutzungszweck

- (1) Die Räumlichkeiten dienen der Benutzung durch die Einwohner der Gemeinde Erligheim sowie den durch § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für Baden-

Württemberg umfassten natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen für politische, kulturelle und gesellschaftliche Zwecke. Hierunter fällt insbesondere die Benutzung durch die

- a. Gemeinde Erligheim,
- b. örtlichen Vereine und Verbände,
- c. Volkshochschulen,
- d. Kirchen und
- e. Einwohner der Gemeinde Erligheim für private Zwecke.

- (2) Eine Benutzung durch Ortsfremde ist ausgeschlossen. Eine Befreiung ist möglich.

Unterabschnitt 2: Benutzung im Rahmen des Belegungsplanes

§ 5 Überlassungsverfahren

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird von den örtlichen Vereinen und Verbänden, den Volkshochschulen und den Kirchen jährlich ein Belegungskonzept für das Folgejahr erstellt und der Gemeinde Erligheim bis spätestens 15. September vorgelegt.
- (2) Die Gemeinde Erligheim erstellt aus den einzelnen Belegungskonzepten einen verbindlichen Belegungsplan. Ergeben sich aus den bei der Gemeinde Erligheim vorgelegten Belegungskonzepten Überschneidungen, so stimmt die Gemeinde Erligheim diese unter Mitwirkung der betroffenen Benutzer ab.
- (3) Während der Laufzeit des Belegungsplanes notwendige Änderungen teilen die Benutzer der Gemeinde Erligheim mit.
- (4) Kann eine Benutzung gemäß dem Belegungsplan länger als vier zusammenhängende Wochen nicht erfolgen, so ist dies der Gemeinde Erligheim mitzuteilen.
- (5) Die Gemeinde Erligheim ist berechtigt, im Einzelfall vom Belegungsplan abzuweichen. Die betroffenen Benutzer werden hiervon unverzüglich unterrichtet. Entsteht entgegen dem Belegungsplan ein Eigenbedarf der Gemeinde Erligheim, so entfällt die Benutzung der Räumlichkeiten durch die Benutzer, eine Haftung der Gemeinde Erligheim ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- (6) Die Benutzung der Räumlichkeiten während Schulferien, Veranstaltungsvorbereitungen sowie Reparaturen wird im Einzelfall geregelt und durch die Gemeinde Erligheim im Nachrichtenblatt verbindlich öffentlich bekannt gemacht.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Angaben umfassen stets Angehörige beider Geschlechter.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben eine ausreichende, alle Bereiche umfassende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, welche insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden, auch verursacht durch Gäste, abdeckt.
- (2) Die Benutzer dürfen keine Veränderungen an den Räumlichkeiten vornehmen.
- (3) Die Benutzer dürfen die Räumlichkeiten ausschließlich für die im Belegungsplan vereinbarten Zeiten sowie zum dort vereinbarten Zweck nutzen.
- (4) Die Benutzer bestimmen verantwortliche Personen, welche während der Benutzung anwesend sein müssen. Die verantwortlichen Personen haben
 - a. die Räumlichkeiten zuerst zu betreten,
 - b. die sparsame Nutzung von Energie und Wasser sowie eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten,
 - c. sich vor und nach der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten sowie sämtlicher durch die Gemeinde Erligheim dort eingebrachter oder überlassener Einrichtung und Gegenstände zu überzeugen,
 - d. festgestellte Mängel unverzüglich der Gemeinde Erligheim mitzuteilen,
 - e. für Ruhe und Ordnung zu sorgen,
 - f. nach der Benutzung Türen und Fenster abzuschließen, Wasserhähne abzustellen, Lichter auszuschalten und die Räumlichkeiten zuletzt zu verlassen.

Unterabschnitt 3: Überlassungsverfahren in sonstigen Fällen

§ 7 Überlassungsverfahren

- (1) In allen nicht nach dem Überlassungsverfahren gemäß § 5 erfolgenden Fällen ist die Benutzung der Räumlichkeiten bei der Gemeinde Erligheim schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll mindestens einen Monat und höchstens ein Jahr vor Beginn der Benutzung der Räumlichkeiten bei der Gemeinde Erligheim eingehen.
- (2) Die Gemeinde Erligheim erlässt aufgrund des Antrages gemäß § 7 Abs. 1 eine schriftliche Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten.
- (3) Die Entscheidung ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Räumlichkeiten überlassen werden, trifft ausschließlich die Gemeinde Erligheim nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 8 Übergabe

- (1) Durch die Bediensteten der Gemeinde Erligheim wird vor Beginn der Benutzung eine Übergabe der Räumlichkeiten sowie der Schlüssel durchgeführt.
- (2) Die Räumlichkeiten werden in ihrem gegenwärtigen Zustand überlassen. Die Benutzer haben bei der Übergabe der Räumlichkeiten sowie der Schlüssel offensichtlich erkennbare Mängel den Bediensteten der Gemeinde Erligheim unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt dies, so gelten die Räumlichkeiten als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Im Rahmen der Übergabe wird abgestimmt, ob das Heizen der Räumlichkeiten während der Benutzung geheizt werden sollen.

§ 9 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer dürfen keine Veränderungen an den Räumlichkeiten vornehmen.
- (2) Vor dem Beginn der Benutzung haben die Benutzer
 - a. eine ausreichende, alle Bereiche umfassende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, welche insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden, auch verursacht durch Gäste, abdeckt sowie einen Nachweis hierüber spätestens zehn Tage vor Beginn der Benutzung der Gemeinde Erligheim vorzulegen,
 - b. die Kautionsumme spätestens zehn Tage vor Beginn der Benutzung an die Gemeinde Erligheim zu überweisen,
 - c. erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und auf Nachfrage der Gemeinde Erligheim vorzulegen,
- (3) Während der Benutzung haben die Benutzer
 - a. sicherzustellen, dass ausschließlich Inventar in die Räumlichkeiten eingebracht wird, welches den gesetzlichen Vorschriften entspricht,
 - b. bei entsprechender Notwendigkeit die Anwesenheit der erforderlichen Anzahl von Ordnungskräften zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu gewährleisten,
 - c. die Räumlichkeiten pfleglich und ausschließlich entsprechend ihrer natürlichen Zweckbestimmung zu benutzen,
 - d. auf die Mitnahme von Tieren mit Ausnahme von Blindenleithunden zu verzichten, die Gemeinde Erligheim kann Ausnahmen zulassen,
 - e. nicht verbotswidrig in Innenräumen, auf der Rettungstreppe sowie auf dem Kirchhof zu rauchen,
 - f. die Rettungstreppe und den Kirchhof nicht zu betreten, es sei denn es tritt eine Notlage ein, wel-

- che das Betreten der Rettungstreppe und des Kirchhofes erfordert,
- g. die Verwendung von Plastikgeschirr und Plastikbesteck zu unterlassen,
- h. sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten,
- i. sicherzustellen, dass eine Überbelegung der Räumlichkeiten unterbleibt. Die Belegung ist auf die in der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 genannte Personenzahl zu beschränken,
- j. die Räumlichkeiten ausschließlich für die in der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 vereinbarte Zeit zu nutzen,
- k. die Räumlichkeiten ausschließlich für den in der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 vereinbarten Zweck zu nutzen,
- l. die Räumlichkeiten ausschließlich in dem in der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 vereinbarten Umfang zu nutzen,
- m. Türen und Fenster abzuschließen, Wasserhähne abzustellen, Lichter auszuschalten und die Räumlichkeiten zu verlassen,
- n. die Reinigung der Räumlichkeiten bis zum Ende der Benutzungszeit zu gewährleisten,
- o. die durch sie eingebrachten Gegenstände bis zum Ende der Benutzungszeit zu entfernen.

§ 10 Abnahme

Durch die Bediensteten der Gemeinde Erligheim wird nach Beendigung der Benutzung eine Abnahme der Räumlichkeiten sowie die Rückgabe der Schlüssel durchgeführt.

§ 11 Gebührenbescheid

Die Gemeinde Erligheim richtet nach der Abnahme einen schriftlichen Gebührenbescheid an die Benutzer.

Abschnitt III: Haftung und Benutzungsbeschränkungen

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzer haften insbesondere für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche der Gemeinde Erligheim oder Dritten durch die Benutzer, ihre Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
- (2) Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Erligheim für alle Schäden, welche durch eine verzögerte Räumung der überlassenen Räumlichkeiten entstehen.
- (3) Die Benutzer stellen die Gemeinde Erligheim von allen Schadensersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, frei.

- (4) § 12 Abs. 3 gilt nicht, soweit die Schäden durch Bedienstete der Gemeinde Erligheim grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Dies gilt ferner nicht bei grober Pflichtverletzung durch die Gemeinde Erligheim oder ihr zuzurechnenden Schäden von Gesundheit, Körper und Leben.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13 Haus- und Weisungsrecht

- (1) Das Hausrecht liegt bei der Gemeinde Erligheim und wird durch ihre Bediensteten ausgeübt. Die Benutzer der Räumlichkeiten haben deren Weisungen nachzukommen.
- (2) Die Bediensteten der Gemeinde Erligheim können die Benutzung der Räumlichkeiten abbrechen, sofern erhebliche Verstöße gegen diese Satzung oder die Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 festgestellt werden.

§ 14 Benutzungsuntersagungen

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung oder die Genehmigungen gemäß § 7 Abs. 2 kann die Gemeinde Erligheim Benutzern die Benutzung der Räumlichkeiten für die Zukunft ganz oder teilweise untersagen.

Abschnitt IV: Gebührenerhebung für das Bürgerhaus „Vordere Kelter“

§ 15 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Erligheim erhebt Gebühren gemäß dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 16 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer.
- (2) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides gemäß § 11 gegenüber den Benutzern.
- (2) Die Gebührensschuld ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides gemäß § 11 gegenüber den Benutzern zur Zahlung fällig.

§ 18 Kautions

- (1) Die Gemeinde Erligheim erhebt eine Kautions gemäß dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Werden bei der Abnahme gemäß § 10



- a. keine Schäden festgestellt, so verrechnet die Gemeinde Erligheim die Kaution mit der bestehenden Gebührenschild.
- b. Schäden festgestellt, so wird die Kaution durch die Gemeinde Erligheim zu deren Beseitigung verwendet. Einen hierfür nicht verwendeten Teil der Kaution verrechnet die Gemeinde Erligheim nach Bekanntwerden der für die Beseitigung der Schäden tatsächlich anfallenden Kosten mit der bestehenden Gebührenschild.

§ 19 Benutzungsgebühren und Heizkosten

Die Gemeinde Erligheim erhebt Benutzungsgebühren und Heizkosten gemäß dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 20 Vergünstigungen und Zuschläge

- (1) Die Gemeinde Erligheim gewährt für örtliche Vereine und Verbände sowie Kirchen Gebührenvergünstigen gemäß dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei einer Benutzung der Räumlichkeiten durch Ortsfremde wird ein Zuschlag gemäß dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Maßgeblich für die Erhebung des Zuschlages ist der Wohnort des Benutzers.
- (3) Die Gemeinde Erligheim erhebt weitere Zuschläge gemäß dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 21 Nichtwahrnehmung der Benutzung

Bei Absage einer Benutzung werden Gebühren gemäß dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

Abschnitt V:

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 22 Schlussbestimmungen

Sofern diese Satzung einzelne Sachverhalte nicht oder nicht ausreichend regelt, entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Erligheim nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Bürgerhaus „Vordere Kelter“ vom 26. November 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Erligheim, 01. März 2018

Rainer Schäufler
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Anlage zur

Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für das Bürgerhaus „Vordere Kelter“

Gebührenverzeichnis

1 Kaution gemäß § 18		
1.1	Erdgeschoss	150 Euro
1.2	Obergeschoss	100 Euro
1.3	Erdgeschoss und Obergeschoss	250 Euro

2 Benutzungsgebühren und Heizkosten gemäß § 19 und Zuschlag bei Benutzung durch Ortsfremde gemäß § 20 Abs. 2		
2.1 Erdgeschoss		
2.1.1	Benutzungsgebühr	180 Euro
2.1.2	Heizkosten (falls gewünscht oder erforderlich)	50 Euro
2.1.3	Zuschlag bei Benutzung durch Ortsfremde	180 Euro
2 Obergeschoss		
2.2.1	Benutzungsgebühr	150 Euro
2.2.2	Heizkosten (falls gewünscht oder erforderlich)	60 Euro
2.2.3	Zuschlag bei Benutzung durch Ortsfremde	150 Euro
2.3 Obergeschoss und Erdgeschoss mit Küche		
2.3.1	Benutzungsgebühr	270 Euro
2.3.2	Heizkosten (falls gewünscht oder erforderlich)	110 Euro
2.3.3	Zuschlag bei Benutzung durch Ortsfremde	270 Euro

3 Zuschläge gemäß § 20 Abs. 3 und § 9		
3.1 Zuschläge bei erhöhtem Personalaufwand		
3.1.1	Vorbereitungen am Tag vor der Benutzung nach 19:00 Uhr	50 % von 2.1.1 oder 2.2.1 oder 2.3.1
3.1.2	Reinigungen am Tag nach Benutzung nach 13:00 Uhr	50 % von 2.1.1 oder 2.2.1 oder 2.3.1
3.2 Zuschläge bei Pflichtverletzungen gemäß § 9		
3.2.1	Pflichtverletzung gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. d.	50 Euro
3.2.2	Pflichtverletzung gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. e.	25 Euro je 30 Min. Reinigungszeit
3.2.3	Pflichtverletzung gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. f.	100 Euro
3.2.4	Pflichtverletzung gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. h.	50 Euro
2.2.5	Pflichtverletzung gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. j.	50 % von 2.1.1 oder 2.2.1 oder 2.3.1
2.2.6	Pflichtverletzung gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. k.	50 % von 2.1.1 oder 2.2.1 oder 2.3.1
2.2.7	Pflichtverletzung gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. l.	100 % von 2.1.1 oder 2.2.1 oder 2.3.1
2.2.8	Pflichtverletzung gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. n.	25 Euro je 30 Min. Reinigungszeit

Bei Pflichtverletzungen gemäß § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Buchst. c. sowie § 9 Abs. 3 a., b., c., g., i., m., o. erfolgt ein Gebührenzuschlag in Höhe der bei der Gemeinde Erligheim zur Beseitigung des Pflichtverstoßes oder eines daraus entstehenden Schadens tatsächlich anfallenden Betrages.

4 Vergünstigungen gemäß § 20 Abs. 1		
4.1 Benutzung durch örtliche Vereine und Verbände für Sitzungen, Vorträge, Kurse u. ä.		
4.1.1	Erdgeschoss	20 Euro
3.1.2	Obergeschoss	20 Euro

Örtliche Vereine und Verbände ohne eigene Räumlichkeiten entrichten keine Benutzungsgebühren und Nebenkosten sowie Reinigungsgebühren für eine Benutzung im Rahmen des Belegungsplanes.

Abweichend von Ziffer 4.1.1 erhalten örtliche Vereine und Verbände das Recht, das Erdgeschoss viermal jährlich gebührenfrei zu nutzen. Dieses Recht ist nicht auf Dritte übertragbar. Ziffer 2.2.8 findet Anwendung.

Örtliche Vereine, Verbände und Kirchen erhalten das Recht, jährlich eine Benutzung zur halben Benutzungsgebühr gemäß Ziffer 2.1.1 oder 2.2.1 oder 2.3.1 durchzuführen. Dieses Recht ist nicht auf Dritte übertragbar.

Bei Benutzungen von überwiegend kultureller Bedeutung, für Fortbildungszwecke sowie bei Benutzungen, welche sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen und die einer besonderen Förderung würdig erscheinen, kann der Bürgermeister der Gemeinde Erligheim abweichend von diesem Gebührenverzeichnis eine Gebühr festsetzen oder erlassen. Selbiges gilt für die Festsetzung oder den Erlass von Gebühren in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

5 Nichtwahrnehmung der Benutzung gemäß § 21		
5.1 Bei Nichtwahrnehmung der Benutzung		
5.1.1	Mehr als 4 Wochen vor der Benutzung	0 % von 2.1.1 oder 2.2.1 oder 2.3.1
5.1.2	Ab 4 Wochen vor der Benutzung	25 % von 2.1.1 oder 2.2.1 oder 2.3.1
5.1.3	Ab 2 Wochen vor der Benutzung	50 % von 2.1.1 oder 2.2.1 oder 2.3.1

Sofern dieses Gebührenverzeichnis einzelne Sachverhalte nicht oder nicht ausreichend regelt, entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Erligheim nach pflichtgemäßem Ermessen.